Wanderweg-Fachorganisationen und -Fachstellen

	Frage	Antwort/Einschätzung/Situationen	Erläuterung/Beispiele/Herausforderungen	Handlungsempfehlung	Grundlagen
1	Wie weit geht die Eigenverantwortung der Wanderwegnutzenden?	Ursachen für Unfälle, die im Wald auf natürliche Weise vorkommen und mit denen Wandernde rechnen müssen (= waldtypische Gefahren), fallen in die Eigenverantwortung der Wandernden. Werden seitens der Wanderwegverantwortlichen anlässlich der Wegkontrolle offensichtlich gefährliche Bäume festgestellt, sind diese innert nützlicher Frist zu entfernen. Die Zuständigkeit zur Beseitigung der Bäume richtet sich nach dem kantonalen Recht.	Waldtypische Gefahren sind solche, die im Ökosystem Wald von Natur aus vorkommen. Hauptbeispiel sind infolge von Wetterereignissen (Sturm, Blitzschlag), Witterungsbedingungen (Schneedruck, grosse Hitze), Schädlingsbefall oder natürliche Alterung umstürzende Bäume oder herabfallende Äste und Kronenteile. Des weiteren zählen hierzu die Gefahren, die von Wildtieren (Angriffe durch Wildschweine etc.) und Insekten (z.B. Zeckenbiss) ausgehen. Bemerkung: Der Klimawandel beschleunigt und akzentuiert allenfalls diese Ereignisse, verändert aber grundsätzlich nichts an der Ausgangslage. Bei grossflächigen, aussergewöhnlichen, neuen Gefahrenherden (Waldbrand, Eschenwelke, grossflächiger Schädlingsbefall, fehlende Schutzfunktion) wird der Kanton sachgemässe Massnahmen treffen und die Waldeigentümer, die Bewirtschaftenden und die NutzerInnen informieren. Bei grossflächigen Gefahren kann der Zugang zum Wald gesperrt werden (siehe Fall Hardwald Basel).	Sensibilisieren Sie Wandernde im Kanton zu diesen Aspekten. Führen Sie regelmässig Kontrollgänge im Wald durch (mindestens 1x pro Jahr). Prüfen Sie auf Sicht, dass keine morschen Bäume und grossen Äste über dem Wanderweg hängen. Melden Sie morsche Bäume/Äste der für den Wegunterhalt verantwortlichen Eigentümerschaft, Gemeinde oder Organisation.	Obligationenrecht OR Art. 58 Abs 1 (Werkeigentümerhaftung) ASTRA, Schweizer Wanderwege 2017: Leitfaden Gefahrenprävention und Verantwortlichkeit auf Wanderwegen: www.wanderwege.schweizer-wanderwege.ch/download.php?id=26210_4b7c5f67 in Vorbereitung: Jaun 2022 im Auftrag des BAFU: Sicherheits- und Haftungsfragen im Wald, unter besonderer Berücksichtigung grossflächiger Waldschäden BAFU 2005: Juristische Aspekte von Freizeit und Erholung im Wald: www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/wald-holz/uw-umwelt-wissen/juristische_aspektevonfreizeitunderholungimwald.pdf.download.pdf/juristische_aspektevonfreizeitunderholungimwald.pdf BAFU 2021: Haftungsfragen bei Freizeit- und Erholungsaktivitäten im Wald: Information des BAFU für Waldeigentümer und Waldbesuchende: www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/wald-holz/fachinfo-daten/informationen-haftung-wald.pdf.download.pdf/Merkblatt_HaftungWald_D.pdf BSWO Info 2021: Infrastrukturen und Haftung im Wald: www.bwso.ch/verband/bwsoinfo
		Bei Unfällen, die auf befestigten Wanderwegen durch mangelhaft erstellte oder schlecht unterhaltene Weginfrastruktur verursacht werden, gilt die Werkeigentümerhaftung (= atypische Waldgefahren). Ansonsten gilt die Eigenverantwortung. Bei Wanderwegen auf forstlichen Fahrwegen ist i.d.R. die Waldeigentümerschaft als Werkeigentümerin primär für Kontrolle und Unterhalt der Fahrweginfrastruktur verantwortlich (nicht aber für wanderwegspezifische Sicherungsmassnahmen wie z.B. Schutz der Wandernden vor Absturzgefahr oder Naturgefahren wie Fallholz oder Stein- und Blockschlag). Seitens des zuständigen Gemeinwesens sind indessen auch hier Wegkontrollen durchzuführen und es ist für die Beseitigung festgestellter Mängel zu sorgen. Bei Wanderwegen auf befestigten Fusswegen gilt das wanderwegverantwortliche Gemeinwesen als Werkeigentümerin. Auf unbefestigten Wegen ohne Werkcharakter greift allenfalls die kantonale Staatshaftung.	Ein morsches Geländer als Absturzsicherung hält nicht. Die Werkeigentümerschaft haftet nach Artikel 58 Abs. 1 des Obligationenrechts (OR) für den Schaden, der infolge fehlerhafter Anlage, Herstellung oder mangelhaften Unterhalts ihres Werkes verursacht wird. Es handelt sich dabei um eine sogenannte einfache Kausalhaftung. Die Werkeigentümerschaft haftet für den Schaden auch dann, wenn sie kein Verschulden trifft. Beispiele für Werke im Wald sind: - Waldstrassen und Waldwege, inklusive deren Kunstbauten (Stützmauern, Holzkästen, Brücken, Entwässerungen, etc.) - Waldhütten, Lagergebäude, Werkhöfe - Rastplätze, Feuerstellen, Ruhebänke - Schutzeinrichtungen (Netze, Verbauungen)	Führen Sie regelmässig Kontrollgänge der Bauwerke an den Wegen im Wald durch (alle drei Jahre). Prüfen Sie auf Sicht, ob die Bauwerke intakt sind und die Absturzsicherungen halten. Je nach Ausdehnung und Frequentierung des Wegnetzes und je nach verfügbaren Ressourcen ändert sich die Zumutbarkeit für die Kontrolle und den Unterhalt. Entsprechend weiterer Faktoren wie extreme Bodenfeuchte, Schnee in den Wintermonaten, Höhenlage, Bauart etc. kann es sinnvoll sein, die Werke in einem engeren Zeitintervall durch eine Fachperson prüfen zu lassen. Sperren Sie mangelhafte Bauten, die Sie auf dem Kontrollgang festgestellt haben und leiten sie deren Behebung ein, indem Sie mangelhafte Bauwerke der für das Werk und den Weg verantwortlichen Eigentümerschaft, Gemeinde oder der unterhaltspflichtigen Organisation melden. Denken Sie daran, Ihre Beobachtungen zu dokumentieren. Bestenfalls mit einem Foto.	Bütler 2014, im Auftrag des BAFU: Haftung bei waldtypischen Gefahren – Rechtsprechungsübersicht und Rechtslage: www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/wald-holz/rechtsgutachten/haftung_bei_waldtypischengefahren-rechtsprechungsuebersichtundre.pdf.download.pdf/haftung_bei_waldtypischengefahren-rechtsprechungsuebersichtundre.pdf Bütler 2016, in Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen: Verantwortlichkeit bei waldtypischen Gefahren: Beispiele aus der Gerichtspraxis: meridian.allenpress.com/szf/article-pdf/167/2/82/1966949/szf_2016_0082.pdf Furrer, BAFU 2012: Anpassungsbedarf des Haftungsrisikos für Waldeigentümer bei waldtypischen Gefahren mit Blick auf die „Waldpolitik 2020“: www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/wald-holz/rechtsgutachten/gutachten_haftungbeiwaldtypischengefahrenimwald.pdf.download.pdf/gutachten_haftungbeiwaldtypischengefahrenimwald.pdf Leuch 2007, in Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen: Die Haftung des Waldeigentümers im Wald-bestand und entlang von Strassen: meridian.allenpress.com/szf/article-pdf/158/11/337/1966183/szf_2007_0337.pdf Arbeitsgemeinschaft für den Wald: Waldknigge: www.afw-ctf.ch/de/wald-knigge Fallbeispiel Birsfelder Hard "Sperrung Wanderweg auf Grund Trockenheit": https://bgbasel.ch/de/home/oeffnung-hardwald-2020.html
2	Müssen Wanderwege bei Waldarbeiten/Holzschlag gesperrt und umgeleitet werden?	Eine Sperrung von Wanderwegen sowie die Information der Wegnutzenden ist nötig, wenn ein Wegabschnitt nicht begehbar, die Benutzung übermässig erschwert ist oder für die Wegbenutzenden akute, unmittelbare Gefahr droht. Damit eine durchgängige Begehbarkeit der signalisierten Wanderwege gewährleistet werden kann, ist bei einer Sperrung von längerer Dauer sowie generell bei stark frequentierten Wanderwegen nach Möglichkeit eine Umleitung einzurichten. Verantwortlich für die Sperrung sind die Bewirtschaftenden. Die Umleitung wird i.d.R. durch die Wegverantwortlichen sichergestellt. Die Koordination ist dabei sicherzustellen. Die Wanderwegverantwortlichen unterstützen die Bewirtschaftenden bei der Sperrung, der Umleitung und der Information der NutzerInnen.	In den meisten Fällen sind auf Wanderwegen, auf denen keine anderen Nutzungen vorhanden sind (z.B. Strasse, Anlässe, stark frequentierte Wege), keine Wachposten notwendig. Voraussetzung ist, dass die Wege unmissverständlich gesperrt sind. Eine regelmässige Kontrolle der Sperrungen wird empfohlen. Die Information vor Ort ist zentral, damit die Sperrung beachtet wird. Die Wegnutzenden sind im Terrain über den Grund, die voraussichtliche Dauer der Sperrung und den betroffenen Wegabschnitt zu informieren. Empfohlen wird ein witterungsbeständiges und verständliches Informationsschild. An Baustellen, auf welchen längere Zeit (z.B. Wochenende) nicht gearbeitet wird, sind die Signale abzudecken oder zu entfernen, wenn die Sperrung während des Arbeitsunterbruchs nicht erforderlich ist. Unterstützend ist eine Information in den zentralen Nachrichtenmedien zu prüfen.	Nutzen Sie für die Umsetzung von Massnahmen und Informationen das Merkblatt ASTRA/Schweizer Wanderwege. Nehmen Sie Kontakt mit den Bewirtschaftenden auf. Unterstützen Sie die Bewirtschaftenden bei der Signalisation von Sperrungen, Umleitungen sowie der Kommunikation auf möglichen Internetplattformen. Klären Sie mit den Bewirtschaftenden, wer von ihnen regelmässig prüft, ob die Sperrung und die Signalisation der Umleitung noch vorhanden sind.	ASTRA, Schweizer Wanderwege, SchweizMobil 2021: Merkblatt für die Praxis: Sperrung und Umleitung von Wanderwegen und Mountainbikerouten: www.wanderwege.schweizer-wanderwege.ch/download.php?id=43472_7a5264b0 Wegsperrung & Umleitungen - Momentan gesperrte Wanderwege: www.schweizer-wanderwege.ch/de/wandern/wanderwegnetz/wegsperrungen-und-umleitungen Wegsperrung & Umleitungen - Digitale Datenerfassung inkl. Meldeformular: www.wanderwege.schweizer-wanderwege.ch/de/dienstleistungen/wegsperrungen--umleitungen
3	Wer ist nach den Waldarbeiten für die Wiederinstandstellung von Wanderwegen und deren Finanzierung zuständig?	Wenn Wanderwege auf Waldwegen betroffen sind, die ausschliesslich oder hauptsächlich dem Wandern dienen und vom wanderwegverantwortlichen Gemeinwesen (Kanton oder Gemeinde) unterhalten werden, hat die Waldeigentümerschaft nach Beendigung des Holzschlags für die Wiederherstellung des Wanderwegs zu sorgen und trägt die Kosten der betreffenden Sanierungsarbeiten. Bei Wanderwegen, die über forstwirtschaftliche Fahrwege führen und diese lediglich mitbenutzen, erfolgt der Wegunterhalt i.d.R. durch die Waldeigentümerschaft. Diese ist aber nicht verpflichtet, einen bestimmten Ausbau- und Unterhaltsstandard des Wanderwegs zu gewährleisten. Entsprechend hat sie nach den Holzschlagarbeiten lediglich dafür zu sorgen, dass der Weg für die Wandernden wieder frei begehbar ist und die bauliche Wanderweg-Sicherungsinfrastruktur, falls durch den Holzschlag beschädigt, wiederhergestellt wird. In beiden Fällen bleibt eine abweichende kantonal-gesetzliche, vertragliche oder dienstbarkeitsrechtliche Regelung der Kostentragung vorbehalten.	Die Anforderungen an den Wanderwegstandard sind je nach Wanderwegkategorie unterschiedlich (gelb signalisierte Wanderwege: ohne besonderen Anforderungen an die Benutzenden; rot-weiss-rot signalisierte Bergwanderwege: Trittsicherheit erforderlich). Bei der Wiederinstandstellung ist dem Rechnung zu tragen. Forstwege sind in der Regel für Wandernde problemlos passierbar. Problematisch sind Zonen mit starker Vernässung (z.B. durch Reifen- oder Schleifspuren) oder übermässiger Stolpergefahr, wie z.B. ganze Bäume, Äste und Baumstämme, die situativ eine Begehbarkeit erschweren. Sicherungsinfrastrukturen (Brücken, Geländer, Absturzvorrichtungen, Mauern) müssen ebenfalls sachgemäss saniert werden. Im Tessin beispielsweise zahlt die Wanderweg-Fachorganisation der Forstsektion nach Abschluss der Arbeiten einen Beitrag von zehn Prozent an der Wiederinstandstellung der Wanderwege.	Beraten und unterstützen Sie die ausführenden Forstunternehmen bei der Beurteilung des Ausbaugrads der Wiederinstandstellung. Unterstützen Sie Forstmitarbeitende bei der Aufhebung der Sperrung und Umleitung.	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz NHG Art. 6 (Bedeutung des Inventars) ASTRA, Schweizer Wanderwege 2016: Handbuch Bau und Unterhalt von Wanderwegen: www.wanderwege.schweizer-wanderwege.ch/download.php?id=26205_4cab9e19
4	Wer ist die Ansprechperson, wenn bei der Waldbewirtschaftung ein Wanderweg tangiert wird?	Ansprechpersonen sind sowohl die Wanderwegverantwortlichen des zuständigen Gemeinwesens (Gemeinde oder Kanton, dort die kantonale Wanderweg-Fachstelle) oder die kantonalen Wanderweg-Fachorganisationen (Technische Leitung).			Fuss- und Wanderweggesetz FWG Kantonales Fuss- und Wanderwegesetz Kantonale Waldämter: https://www.codoc.ch/info-service/links/kantonale-waldaemter/
5	Welche Veränderungen dürfen an Wanderwegen im Wald vorgenommen werden?	Das wanderwegverantwortliche Gemeinwesen kann im Rahmen der rechtlichen Sicherung (Wegdienstbarkeit/Widmung) alle für den Unterhalt und die Sicherung des Wanderwegs erforderlichen, baulichen Massnahmen ergreifen. Stellen die Wanderwegverantwortlichen bei wanderwegspezifischen Wegkontrollen gefährliche Bäume fest, hängt es vom kantonalen Recht ab, ob das Gemeinwesen die Bäume selbst entfernen kann oder ob die Waldeigentümerschaft diese auf eigene Kosten zu beseitigen hat.	Das Fällen von Bäumen erfordert i.d.R. eine Bewilligung vom Forstdienst.	Abklärung und allfällige Bewilligung des Forstdienstes einholen.	Kantonale Waldgesetze / -verordnungen
6	Was ist bei Wanderwegen zu beachten, die durch geschützte Landschaften und Naturdenkmäler, Biotope und andere sensible Lebensräume im Wald führen?	Eingriffe in Landschaften und Naturdenkmäler, die gemäss dem Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) geschützt sind, fallen nur unter strengen Voraussetzungen in Betracht. Dasselbe gilt für die Beeinträchtigung geschützter Biotope (Moore und Moorlandschaften, Auengebiete, Amphibienlaichgebiete, Trockenwiesen und-weiden) und weiterer, sensibler Lebensräume (Uferbereiche, seltene Waldgesellschaften etc.). Den höchsten Schutz geniessen Objekte von nationaler Bedeutung, die in einem entsprechenden Bundesinventar aufgenommen sind. Sie sind grundsätzlich ungeschmälert zu erhalten, unter Einbezug von Wiederherstellungs- oder angemessenen Ersatzmassnahmen jedenfalls grösstmöglich zu schonen. Auch bei regionalen oder lokalen Objekten ist für einen Eingriff ein gewichtiges, überwiegendes Interesse erforderlich. Der Verursacher hat für besondere Schutzmassnahmen, für Wiederherstellung oder angemessenen Ersatz zu sorgen. Im Perimeter geschützter Objekte können bestehende Wanderwege unterhalten werden. Demgegenüber ist die Hürde für die Neuanlage von Wanderwegen, je nach Objekt, hoch bis sehr hoch.	Im Richtplan ist die Koordination zwischen den Interessen des Bundes an der Erhaltung der in den Bundesinventaren verzeichneten Objekte und den weiteren, raumwirksamen Tätigkeiten (u.a. in den Bereichen Siedlungsentwicklung, Verkehr, Infrastrukturen, Landwirtschaft, Tourismus und Erholung etc.) vorzunehmen. Das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN) erfasst ganz unterschiedliche Landschaften wie z.B. die von Mooren geprägte Grande Cariçaie (BLN-Nr. 1208), den Fichtenurwald Bödmerenwald (BLN-Nr. 1601) oder die Kulturlandschaft Dento della Veccia (BLN-Nr. 1813).		Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz NHG Art. 6 (Bedeutung des Inventars) ARE, ASTRA, BAFU, BAK 2012: Empfehlung zur Berücksichtigung der Bundesinventare nach Artikel 5 NHG in der Richt- und Nutzungsplanung: www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/landschaft/ud-umwelt-diverses/empfehlung_zur_beruecksichtigungderbundesinventarenachartikel5nh.pdf.download.pdf/empfehlung_zur_berueckschtigungderbundesinventarenachartikel5nh.pdf BAFU 2017: Faktenblatt BLN - Das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN): www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/landschaft/fachinfo-daten/Faktenblatt_BLN_2017.pdf.download.pdf/Das_Bundesinventar_der%20Landschaften_und%20_Naturdenkmaeler.pdf BAFU 2018: Bericht zu Händen der UREK-S zu rechtlichen und sachlichen Fragen des Moorschutzes: https://www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/biodiversitaet/fachinfo-daten/BAFU_20181029_Bericht_zu_Handen_der_UREK-S_zu_rechtlichen_und_sachlichen_Fragen_des_Moor-_und_Moorlandschaftsschutzes_DE.pdf.download.pdf
7	Wie sind historische Verkehrswege im Wald zu berücksichtigen?	Historische Verkehrswege von nationaler Bedeutung mit sichtbarer Substanz verdienen in besonderem Masse die ungeschmälerte Erhaltung, jedenfalls aber die grösstmögliche Schonung unter Einbezug von Wiederherstellungs- oder angemessenen Ersatzmassnahmen. Historische Verkehrswege von regionaler oder lokaler Bedeutung mit Substanz sind zu schonen und, wo das allgemeine Interesse überwiegt, ungeschmälert zu erhalten. Der Schutzumfang ergibt sich hier massgebend aus dem kantonalen Recht. Wegabschnitte mit historischem Verlauf ohne Substanz geniessen keinen besonderen Schutz. Das Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) enthält sowohl die Objekte des Bundesinventars (Wege von nationaler Bedeutung), als auch die von den Kantonen bezeichneten Objekte von regionaler und lokaler Bedeutung. Die inventarisierten Objekte sind in Plan- und Bewilligungsverfahren entsprechend zu berücksichtigen. Historische Wegstrecken sind nach Möglichkeit in das Wanderwegnetz einzubeziehen (Art. 3 Abs. 2 FWG).	Bei Massnahmen, welche in die historische Bausubstanz des Weges eingreifen, sind zwingend die kantonalen Wanderweg-Fachorganisationen und weitere Fachstellen (Historische Verkehrswege, Denkmalpflege, Ingenieurwesen usw.) einzubeziehen. Beispiele von Objekten des IVS sind Hohlwegformen, Feinstrukturen oder Wegelemente wie Mauern, Zäune, Böschungen, naturnahe oder gepflasterte Oberflächen wie beispielsweise die eingemauerten und gepfasterten Hohlwegserpentinen bei Frutt bei Brienz (IVS-Objekt BE 147.1)		Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz NHG Art. 6 (Bedeutung des Inventars) Verordnung über das Bundesinventar der historischen Verkehrswege VIVS Art. 6 (Schutzziele) und Art. 7 (Eingriffe) ARE, ASTRA, BAFU, BAK 2012: Empfehlung zur Berücksichtigung der Bundesinventare nach Artikel 5 NHG in der Richt- und Nutzungsplanung: www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/landschaft/ud-umwelt-diverses/empfehlung_zur_beruecksichtigungderbundesinventarenachartikel5nh.pdf.download.pdf/empfehlung_zur_berueckschtigungderbundesinventarenachartikel5nh.pdf ASTRA 2008: Erhaltung historischer Verkehrswege: www.ivs.admin.ch/images/home/Vollzugshilfe_D_72dpi.pdf Swisstopo, ASTRA und Kantone: Dargestellte Karten: IVS: map.geo.admin.ch/?lang=de&topic=ech&bgLayer=ch.swisstopo.pixelkarte-farbe&layers=ch.swisstopo.zeitreihen,ch.bfs.gebaeude_wohnungs_register,ch.bav.haltestellen-oev,ch.swisstopo.swisstlm3d-wanderwege,ch.astra.wanderland-sperrungen_umleitungen,ch.astra.ivs-nat,ch.astra.ivs-reg_loc,ch.astra.ivs-nat_abgrenzungen,ch.astra.ivs-gelaendekarte,ch.astra.ivs-nat-verlaeufe,ch.astra.ivs-nat_wegbegleiter&layers_opacity=1,1,1,0.8,0.8,1,1,1,0.75,1,1&layers_visibility=false,false,false,false,false,true,true,true,true,true,true&layers_timestamp=18641231,,,,,,,,,
8	Wie ist das Wandern im Wald bei Schiessübungen zu koordinieren? Wer ist für die Sicherheit der Wandernden verantwortlich?	Der Betreiber ist verantwortlich für die Sicherheit der Wegnutzenden und muss sicherstellen, dass die abgefeuerte Munition sowie Reste von Tontauben keine Unbeteiligten treffen.			Schiessanlagen-Verordnung Art. 9 (Pflichten der Schiessvereine)
9	Muss während der Schiessübungen eine Umleitung ausgewiesen werden? Wer ist dafür zuständig?	Eine Umleitung ist zu signalisieren, wenn der Wanderweg die Schiessanlage kreuzt oder durchquert. Für die Dauer der Schiessübung wird der Wanderweg vom Anlagenbetreiber temporär gesperrt. Eine Umleitung wird signalisiert und falls nötig ist eine Schiesswache präsent. Eine wiederkehrende Umleitung wird öffentlich kommuniziert. Wenn der Wanderweg parallel zur Schiessanlage verläuft, bedarf es keiner Wegsperrung bzw. Umleitung.		Unterstützen Sie den Anlagebetreiber bei der Installation der Umleitung und ggfs. der Information auf der nationalen Plattform.	ASTRA, Schweizer Wanderwege 2021: Merkblatt für die Praxis: Sperrung und Umleitung von Wanderwegen und Mountainbikerouten: www.wanderwege.schweizer-wanderwege.ch/download.php?id=43472_7a5264b0 Momentan gesperrte Wanderwege: www.schweizer-wanderwege.ch/de/wandern/wanderwegnetz/wegsperrungen-und-umleitungen Swisstopo, ASTRA und Kantone: Dargestellte Karten: Publizierte Schiessanzeigen und Gefahrenzonen: map.geo.admin.ch/?lang=de&topic=ech&bgLayer=ch.swisstopo.pixelkarte-farbe&layers=ch.swisstopo.zeitreihen,ch.bfs.gebaeude_wohnungs_register,ch.bav.haltestellen-oev,ch.swisstopo.swisstlm3d-wanderwege,ch.astra.wanderland-sperrungen_umleitungen,ch.vbs.schiessanzeigen&layers_opacity=1,1,1,0.8,0.8,0.6&layers_visibility=false,false,false,false,true&layers_timestamp=18641231,,,,.
10	Müssen bei Schiessanlagen herabfallende Tontaubensplitter als Gefahr angesehen werden?	Nein. Ein entsprechender Kugelfang muss seitens der Schiessanlage bestehen; ggfs. ist der Wanderweg temporär zu sperren.		Unterstützen Sie den Anlagebetreiber bei der Installation der Umleitung und ggfs. der Information auf der nationalen Plattform.	Schiessanlagen-Verordnung Art. 9 (Pflichten der Schiessvereine) ASTRA, Schweizer Wanderwege, SchweizMobil 2021: Merkblatt für die Praxis: Sperrung und Umleitung von Wanderwegen und Mountainbikerouten: www.wanderwege.schweizer-wanderwege.ch/download.php?id=43472_7a5264b0 Swisstopo, ASTRA und Kantone: Dargestellte Karten: Publizierte Schiessanzeigen und Gefahrenzonen: map.geo.admin.ch/?lang=de&topic=ech&bgLayer=ch.swisstopo.pixelkarte-farbe&layers=ch.swisstopo.zeitreihen,ch.bfs.gebaeude_wohnungs_register,ch.bav.haltestellen-oev,ch.swisstopo.swisstlm3d-wanderwege,ch.astra.wanderland-sperrungen_umleitungen,ch.vbs.schiessanzeigen&layers_opacity=1,1,1,0.8,0.8,0.6&layers_visibility=false,false,false,false,true&layers_timestamp=18641231,,,,,
11	Wer ist für die Sicherheit der Wandernden bei der Jagdausübung im Wald verantwortlich?	Jagende bzw. die Jagdgesellschaft sind für die Sicherheit der Wegnutzenden verantwortlich. Sie müssen sachdienliche Massnahmen treffen, um die Sicherheit Dritter zu garantieren. Wer durch die Jagdausübung einen Schaden verursacht, haftet dafür, unabhängig davon, ob ihn an der Schadenverursachung ein Verschulden trifft (Gefährdungshaftung).	Als Massnahme könnten bei einem Jagdanlass Sperrungen von Wanderwegen mit Wachposten dienlich sein. Laut Jagdgesetz haftet der Jagdverantwortliche beispielsweise für unaufmerksames und fehlerhaftes Verhalten der Wachposten (Gefährdungshaftung).	Unterstützen Sie die Jägerschaft bei der Installation der Umleitung und ggfs. der Information.	Jagdgesetz JSG BAFU 2010: Vollzugshilfe Wald und Wild: www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/wald-holz/uv-umwelt-vollzug/vollzugshilfe_waldundwild.pdf.download.pdf/vollzugshilfe_waldundwild.pdf BAFU 2010: Wald und Wild - Grundlagen für die Praxis: www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/biodiversitaet/uw-umwelt-wissen/wald_und_wild_grundlagenfuerdiepraxis.pdf.download.pdf/wald_und_wild_grundlagenfuerdiepraxis.pdf
12	Welche Gefahr geht im Winter von Windkraftanlagen aus?	Im Winter kann in der Nähe von Windkraftanlagen eine Gefahr durch Eisschlag drohen. Zwischen (Winterwander-) Wegen und Anlage sollte deshalb nach Möglichkeit eine angemessene Sicherheitsdistanz vorhanden sein. Die Verantwortung liegt primär beim Anlagenbetreiber.		Beraten und unterstützen Sie den Anlagenbetreiber hinsichtlich der Information an Dritte.	ASTRA, Schweizer Wanderwege, SchweizMobil, bfu 2020: Winterwanderwege und Schneeschuhrouten. Leitfaden für Planung, Signalisation, Betrieb und Information (Kapitel 2.3.5): www.wanderwege.schweizer-wanderwege.ch/download.php?id=31216_42a66093